



Lieferungs- und Leistungsverträge mit aufschiebender bzw. auflösender Bedingung in der Pilotförderung zirkuläres Bauen

Der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen vor Antragstellung ist ausnahmsweise dann nicht förderschädlich, wenn eine aufschiebende bzw. auflösende Bedingung vereinbart wird, die sich ausdrücklich auf die erteilte Beauftragungsfreigabe der Pilotförderung zirkuläres Bauen bezieht. Als Beauftragungsfreigabe gilt die Nachricht mit Betreff „Die beantragte(n) Maßnahme(n) dürfen beauftragt werden“ aus dem Fördermittelportal. Lieferungs- und Leistungsverträge mit aufschiebender bzw. auflösender Bedingung sind unaufgefordert mit Verwendungsnachweis einzureichen. Sollte die antragstellende Person Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, ist die Fördermittelgeberin berechtigt, den Antrag abzulehnen.

Formulierungen für aufschiebende bzw. auflösende Bedingungen

Die genaue Formulierung einer aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingung steht den Vertragsparteien frei. Die nachfolgende Musterformulierung wird vom Referat für Klima- und Umweltschutz im Rahmen der Pilotförderung zirkuläres Bauen als förderrechtlich zulässig anerkannt, sofern sie eindeutig auf die im Fördermittelportal erteilte Beauftragungsfreigabe Bezug nimmt. „Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu Liefer- und/oder Leistungen dienen der Umsetzung [einer beantragten Maßnahme / eines beantragten Sanierungsvorhabens], für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über die Pilotförderung zirkuläres Bauen des Referats für Klima- und Umweltschutz der Landeshauptstadt München beantragt hat bzw. beantragen wird.“

aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit die erteilte Beauftragungsfreigabe der Pilotförderung zirkuläres Bauen erteilt wurde. Als Beauftragungsfreigabe gilt ausschließlich die Nachricht mit dem Betreff „Die beantragte(n) Maßnahme(n) dürfen beauftragt werden. (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei verpflichtet sich, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich über den Eintritt und den Umfang der erteilten Beauftragungsfreigabe zu informieren.“

auflösende Bedingung

Dieser Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten, sofern die Beauftragungsfreigabe der Pilotförderung zirkuläres Bauen nicht erteilt wird oder der Förderantrag abgelehnt wird (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei verpflichtet sich, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich über das Ausbleiben der Beauftragungsfreigabe bzw. die Ablehnung des Förderantrags zu informieren.